



**Beatrix Zurek
Stadtschulrätin**

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf - Perlach
Herrn Vorsitzenden
Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

15. Jan. 2018

Jugendbefragung 2016: Sportplätze im Stadtbezirk

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B04151 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach
vom 12.10.2017**

Sehr geehrter Herr Kauer,

bei dem Antrag Nr. 14-20 / B 04151 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 12.10.2017 handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Im o. a. Antrag wird auf Grundlage der Jugendbefragung 2016 beantragt, die genannten Sportplätze wie beschrieben Instand zu setzen bzw. zu ergänzen und eine Ermäßigung bei Vorlage eines Schüler-/Studentenausweises im Michaelibad zu gewähren.

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Bezirkssportanlage München Ost, Am Krehlebogen

Hinsichtlich der Markierungen bei den Sportplätzen, die nachzuziehen sind, da diese zum Teil fehlen bzw. verblasst sind, teilen wir mit, dass derzeit auf der Bezirkssportanlage Krehlebogen 15 umfassende Modernisierungsmaßnahmen auf Grundlage des Beschlusses des Sportausschusses vom 23.11.2016 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden der bestehende Kunstrasenplatz erneuert, der Tennenplatz durch einen

Geschäftsbereich Sport
Telefon: (089) 233 – 83716
Telefax: (089) 233 – 83750
Bayerstraße 28, 80335 München

Kunstrasenplatz ersetzt und die Leichtathletikanlage saniert. Dabei werden die 400 m-Laufbahn und die beiden Segmente der Kampfbahn saniert und mit einem wasserundurchlässigen Kunststoffbelag ausgestattet. Im Nordsegment werden die Weitsprunganlagen angeordnet. Weiterhin werden dort ein Basketballfeld und ein Volleyballfeld platziert. Die Wurfdisziplinen und die beiden Hochsprunganlagen sind im Südsegment vorgesehen.

Eine Überprüfung und ein Anstrich der Außentüren des Betriebsgebäudes wurde im November 2017 durchgeführt. Im Betriebsgebäude wurden zur gleichen Zeit die Sitzbänke, Rückenbretter und Ablagen in den Umkleiden geschliffen und neue Beschichtungen aufgetragen. Die Sitzblöcke mit Holzaufgabe oberhalb der Treppenanlage am Rasenspielfeld werden im ersten Quartal 2018 ausgetauscht. Die Handläufe am Geländer werden überprüft, um ggf. Verletzungsgefahren vorzubeugen.

Grundsätzlich hat die Landeshauptstadt München als Eigentümerin der Anlage die Verkehrssicherungspflicht, d. h. die Pflicht dafür zu sorgen, dass diese sich in einem für den jeweiligen Zweck nutzbaren Zustand befindet. Diese Sicherungspflicht wird durch die Technische Sportanlagenverwaltung (Platzwarte) wahrgenommen, die für die Wartung und Pflege der Sportanlagen, d. h. die Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zuständig ist. Diese muss regelmäßig und bei Bedarf die Laufbahnen von Ästen, Laub etc. reinigen. Die Technische Sportanlagenverwaltung entscheidet auch grds. über die Beispielbarkeit/Nutzbarkeit der Plätze, ihren diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie kann Bereiche bei einer bestehenden Gefährdung sperren. Die ausgehängte Platzordnung für städtische Sportanlagen gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer.

Die Verkehrssicherungspflicht der Landeshauptstadt München findet ihre Grenzen darin, dass zum einen nur im Rahmen des Zumutbaren/Möglichen die Vorkehrungen zu treffen sind, die nach den Sicherungserwartungen des Verkehrs geeignet sind, die Gefahren abzuwenden, die bei einer bestimmungsgemäßen bzw. v. a. bei Kindern auch bei einer möglichen nicht ganz bestimmungsgemäßen Nutzung drohen.

Die Sicherungspflicht muss sich im Wesentlichen darauf konzentrieren, solche Gefahren abzuwenden, mit denen der Betroffene nicht zu rechnen brauchte. Gerade während des Laubfalls im Herbst ist allerdings auch den darauf beruhenden Gefahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bahnen müssen und können nicht ständig völlig laubfrei gehalten werden, wenn auch die Laubreinigung in Abhängigkeit vom Laubanfall ggf. verstärkt vorgenommen werden muss, auch über die sonst geltenden Reinigungspläne hinaus. Dies gilt vor allem dann, wenn wegen der Dicke der Laubschicht mit tiefliegenden, vermoderten und deshalb glitschigen Laubschichten erhebliche Glätte und damit eine Gefahr droht.

Die Verkehrssicherungspflicht ist auch dann erfüllt, wenn bei entsprechenden Witterungsverhältnissen u. U. der erforderliche Standard tatsächlich nicht immer sofort hergestellt werden kann. Gerade bei leicht erkennbaren offensichtlichen, v. a. witterungsbedingten (herbstlicher Laubfall, vorangegangener Sturm) kurzfristig aufgetretenen Beeinträchtigungen muss ggf. vom Nutzer selbst das Verhalten angepasst werden.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule die Sportanlage nutzen, sind bei Körperschäden im Rahmen der gesetzlichen

Unfallversicherung versichert, unabhängig davon, ob ein Verschulden der Landeshauptstadt München oder ihres Personals vorliegt. Hinzu kommt, dass die begleitenden Lehrkräfte auch ihre Aufsichtspflicht ausüben und ggf. ihren Schülerinnen und Schülern in einer gefährlichen Situation die Nutzung untersagen müssen.

Für Einzelnutzerinnen und -nutzer gilt die Platzordnung für städtischen Sportanlagen, die im Rahmen der Zulassung anzuerkennen ist. Soweit Vereine die Zulassung für sich und ihre Nutzerinnen und Nutzer beantragt haben, sind sie verpflichtet ihre Mitglieder zur Einhaltung der Platzordnung anzuhalten. Diese Platzordnung sieht vor, dass im Einzelfall den Anweisungen der Technischen Sportanlagenverwaltung Folge zu leisten ist.

Bei einer vertraglich vereinbarten Nutzung gemäß Überlassungsvertrag ist vorgesehen, dass der Benutzer jeweils verantwortliche Übungsleiter und sonstige Beauftragte für und während der Nutzung stellt. Er haftet für diese Übungsleiter/Beauftragten und deren Verschulden. Vor jeder Nutzung muss die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zu benutzenden Sporteinrichtung durch die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten geprüft werden. Es ist von diesen sicherzustellen, dass erkennbar schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Aufgetretene Mängel an den genutzten Flächen und Einrichtungen sind vielmehr dem städtischen Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen, das die Nutzung ggf. auch untersagen kann.

Hinsichtlich einer Bedarfsschaltung für die Flutlichtanlage an einer der Sportplätze teilen wir mit, dass Flutlicht ausschließlich an den Kunstrasenplätzen vorgesehen wird. Die Flutlichtanlage wird automatisch geschaltet und ist vsl. ab Frühjahr 2018 auf die dann neue Nutzungszeit bis 22:00 Uhr ausgerichtet. Eine Bedarfsschaltung ist somit nicht nötig. Bei der Errichtung der Flutlichtanlage wird darauf geachtet, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschte Fläche beschränkt bleibt und die Nachbarschaft, wie Wohnungen und Altenheime, nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden.

Sportplatz Neuperlach Süd im Perlacher Park

Der Sportplatz Neuperlach Süd im Perlacher Park ist keine Sportanlage des Referates für Bildung und Sport. Für den Sportplatz ist das Baureferat, Abteilung Gartenbau, zuständig, das uns folgende Stellungnahme übermittelt hat:

„Der Sportplatz Neuperlach Süd ist Teil der öffentlichen Grünflächen im Perlacher Park und befindet sich am südlichen Rand der Anlage. Der Belag des Bolzplatzes ist sanierungsbedürftig, stellt aber keine Unfallgefahr dar. Die Tischtennisplatten werden kaum bespielt. Zwei der vier Platten wurden bereits abgebaut, da sie nicht mehr reparabel waren und die geringe Nutzung den Ersatz der Platten nicht rechtfertigte.

Der somit gewonnene Platz ist für einen separaten Streetballplatz ausreichend groß, auch unter Beachtung der Baumbestandssituation. Die Erstellung eines Basketballplatzes zusätzlich zum Bolzplatz ist jedoch aufgrund seiner Größe nicht möglich. Zudem müssen bei Erweiterung der Anlage die erforderlichen genehmigungsrechtlichen Belange (z. B. Entfernungen zur benachbarten Wohnüberbauung) geprüft werden.

Die Beleuchtung des Bolzplatzes ist vorerst nicht vorgesehen. Momentan läuft zur Beleuchtung von Jugendspielflächen ein Pilotprojekt - „Im Gefilde“. Diese Ergebnisse sind abzuwarten, bevor die Beleuchtung von Jugendspielplätzen auf anderen Flächen umgesetzt wird.“

Fußballplatz im Ostpark (beim Theatron/ Eisstockbahn)

Der Fußballplatz im Ostpark ist keine Sportanlage des Referates für Bildung und Sport. Zuständig ist das Baureferat, Abteilung Gartenbau, das uns folgende Stellungnahme übermittelt hat:

„Im Rahmen der Befragung von 2016 haben sich die Jugendlichen gewünscht, dass der oben beschriebene Fußballplatz mit Kunstrasen saniert wird.

Den Wunsch nach Erneuerung dieses Platzes können wir gut nachvollziehen und stehen dem positiv gegenüber. Auch die Erstellung eines Kunstrasenspielfelds ist vorstellbar und wurde bereits auf einem öffentlich zugänglichen Sportfeld in der Messestadt Riem erprobt. Die Bestandsflächen sind zwar in die Jahre gekommen, die Verkehrssicherheit ist jedoch gewährleistet, auch ohne weiteres noch in den nächsten Jahren.

Der Ostpark wurde vom Stadtrat über das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in das Untersuchungsgebiet „Soziale Stadt Bereich Neuperlach“ mit aufgenommen. Die Beauftragung eines Maßnahmekonzeptes erfolgt im nächsten Jahr. Sollte sich zeigen, dass der gesamte Ostpark und somit auch die Flächen des Fußballplatzes in das Sanierungsprojekt aufgenommen werden, so sollten diese auch in der Gesamtmaßnahme betrachtet und umgebaut werden, um dadurch staatliche Fördermittel zu bekommen. Bei einer anderslautenden Entscheidung (voraussichtlich im Sommer 2020) werden wir die Flächen mit eigenen Mitteln sanieren.

Bis zu diesem Zeitpunkt schlagen wir vor, den Fußballplatz weiterhin bespielbar und verkehrssicher zu erhalten.“

Eintrittspreis Michaelibad

Der Eintritt fürs Michaelibad ist nur für Kinder/Jugendliche bis zum 15. Geburtstag ermäßigt. Es wurde von Ihnen beantragt, die Ermäßigung bei Vorlage eines Schüler-/Studentenausweises zu gewähren.

Das Michaelibad ist keine Einrichtung des Referates für Bildung und Sport. Die Stadtwerke München GmbH teilt hierzu Folgendes mit:

„Die Münchner Bäder sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Eintrittspreise richten sich nach sozialen Kriterien und sind bei weitem nicht kostendeckend. Kinder unter 6 Jahren bezahlen keinen Eintritt in die Münchner Bäder, Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren fallen unter die Ermäßigungsgruppe A. Der Eintritt in das Michaelibad liegt für Jugendliche bei nur 3,80 € und ab dem 15. Geburtstag (soweit nicht weitere soziale Kriterien greifen) bei 5,40 €. Ein Besuch im Michaelibad ist damit auch für den kleinen Geldbeutel erschwinglich - gerade auch im Vergleich zu privaten Anbietern wie die Therme Erding, die für zwei Stunden Badespaß 18 € verlangt. Die Altersgrenze von 6-14 Jahren ist für Freizeiteinrichtungen üblich und gilt beispielsweise auch im Tierpark Hellabrunn. Ähnlich wie bei Senioren sagt das Alter oder der Status Schüler/Student nichts über die finanzielle Situation aus. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir eine Ausweitung der

Altersgrenze oder eine Ausdehnung des Berechtigtenkreises für die Ermäßigungsgruppe A auf Schüler und Studenten im Moment nicht in Erwägung ziehen. Nach wie vor gilt aber selbstverständlich, dass sozial Schwächere gegen Nachweis (z. B. Münchenpass) die Ermäßigungsgruppen bei den Bädern in Anspruch nehmen können. Das gilt auch für Jugendliche aus sozial schwächeren Familien.“

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04151 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 12.10.2017 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium - HA II/V2 - BA-Geschäftsstelle Ost - erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin